



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-268/2016					
		Aktenzeichen: ha-noe	Datum: 24.10.2016				
		Einreicher: Bürgermeisterin	Verfasser: Fachbereich Finanzen				
Betreff: Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetzes							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
22.11.2016	Haushalts- und Finanzausschuss	9	8	0	8	0	0
23.11.2016	Hauptausschuss	10	9	0	9	0	0
08.12.2016	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	24	0	24	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes bezüglich der Umsatzsteuerpflicht rechtzeitig vor dem 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Dessau-Roßlau abzugeben....

Beschlussbegründung:

Nach derzeit geltendem Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz, ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder mit den in § 2 Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Tätigkeiten gewerblich oder unternehmerisch tätig und können nur insoweit der Umsatzsteuer unterliegende Leistungen erbringen

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. S. 1834) ist die Vorschrift des § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden. Sie regelt künftig die Unternehmereigenschaft bei jPdöR. Diese Vorschrift ist grundsätzlich ab dem 01.01.2017 anzuwenden.

Sofern die jPdöR auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist (Vertag), erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt eine Gleichstellung mit der privaten Wirtschaft.

Durch den Systemwechsel kommen erhebliche Änderungsanforderungen auf die Stadt Coswig (Anhalt) zu.

Es sind die privatrechtlichen Vertragsverhältnisse, die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen auf etwaige Umsatzsteuerpflichten bzw. Vorsteuerabzugsmöglichkeiten zu prüfen. Es ist zu ermitteln, ob die vorhandene Software die zukünftigen Anforderungen abdecken kann. Es ist zu ermitteln, welcher Investitionsbedarf in den zukünftig umsatzsteuerrechtlich relevanten Bereichen benötigt wird.

Es ist zu überprüfen, welche bisher privatrechtlich geregelten Bereiche einer öffentlich-rechtlichen Regelung zugeführt werden können.

Des Weiteren fehlen derzeit noch Anwendungsregelungen zum neuen Gesetzestext, um eine bundeweit einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

Die anstehenden Herausforderungen hat auch der Gesetzgeber gesehen und deswegen die Möglichkeit einer Übergangszeit bis längstens 31.12.2020 vorgesehen, deren Inanspruchnahme einer Erklärung (Optionserklärung) bedarf (§ 27 Abs. 22 Satz 3 UStG)

Die Optionserklärung ist bis spätestens 31.12.2016 an das zuständige Finanzamt zu richten.

Die Erklärung der Option wird auch vom Ministerium der Finanzen des Landes-Sachsen-Anhalt empfohlen.

Da es aus Sicht der Verwaltung bei dieser Optionserklärung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handeln dürfte, liegt hier die Entscheidungszuständigkeit beim Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt).

Die Optionserklärung wird auf Empfehlung des Ministeriums der Finanzen wie folgt formuliert:

„Anwendung des Umsatzsteuergesetzes für Leistungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklärt die Stadt Coswig (Anhalt), dass sie für die Beurteilung der Frage, ob sie unternehmerisch tätig wird, für sämtliche von ihr nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin die Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Berlin
Bürgermeisterin“

Sollte sich nach Vorliegen der Anwendungsregelungen und der Prüfung sämtlicher gegen Entgelt ausgeübter Tätigkeiten ergeben, dass es günstiger wäre die Neuregelung bereits vor 2021 anzuwenden, kann die Optionserklärung rückwirkend widerrufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Aufwendungen: Kann noch nicht ermittelt werden.

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

...